

Ignis ad uinorum beneficiorum carismataque humanogenericaelitus sunt; idulcaneccensuconcupi pec
 uerhiessari. prescripturispocuerunt conphendi. Cuius saluator mundi ab illorudisdicti exordia
 patris ihu se prifat uideri. pphetis adnuntari. [redacted]
 [redacted] p potens in mortalibus; creator mortaliscarnis patre amictu uesari. morte pro hominis peccato
 mortuereparatione adire. lictorq; resurgere; nos graui facinorum spiculis sauciatos; a clatronu
 sidiantu uulnerib; affectos; infusomergoleiq; liquore ad stabulum medicumq; elefas. id ecclesie dog
 map dux; quinosecēplis scorū iuere incessabili preceptionissus munitrecohortatur; nobq; non modo
 uiros; sed et uisus inferiorē sexū n̄ segnit. sed uirilē agonizantē p̄be & exēplū; q̄ n̄ solu uiris legitime de
 certantib; uerū etia feminis in his pelus fahoratit desudantib; sidere ueregnā par uapat; [redacted]
 [redacted] ut eius miracula cotidiana; idulcā mōtas miraretur expeat hauri
 rēq; de fonte sacer dotali quo possē aditū nemoris paradisi ac recludere; legit̄ beatissima monēgu
 discarnotenē urbis indigena parentū ad uotū copulata coniugio; duas filias habuit sup quib; ualde
 gauisus tabat dicens; qui appagauit d̄s generationē meā ut mihi d̄s filij nascerentur; sed hoc mundiale
 gaudiū puenit; sed huius amaritudo; d̄ puellę modica febris pulsata; metā naturę debitā conduserit.
 Et hoc genetrix mestadeplorans; orbatāq; selugens; n̄ dieb; nec noctib; a letu cessabat; quā n̄ uir n̄
 amicus n̄ ullus propinquorū poterat consolari. Tandēq; in se conuersa ait; [redacted]
 [redacted] uereor ne ob hoc ledā d̄m meū ih̄m xp̄m. Sed nunc haec lām̄ tarelinquens;
 cū beato iob consolata decantē. D̄s dedit d̄s abstulit; quomodo d̄no placuit ita factū ē; sic nōm d̄ni
 benedictū. & hęc dicens; [redacted]; In qua una tantū
 modo fenest̄llulā p̄ quā modicū lum̄ possē cernere p̄cepit aptari; ubiq; contempto mundiam

Gerald Schwedler Vergessen, Verändern, Verschweigen

damnatio memoriae im frühen Mittelalter



**ZÜRCHER BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT BAND 9**

**HERAUSGEGEBEN VOM
HISTORISCHEN SEMINAR DER UNIVERSITÄT ZÜRICH**

Gerald Schwedler: Vergessen, Verändern, Verschweigen

VERGESSEN, VERÄNDERN, VERSCHWEIGEN

***damnatio memoriae* im frühen Mittelalter**

**VON
GERALD SCHWEDLER**

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Die Druckvorstufe dieser Publikation wurde vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021, by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Lindenstraße 14, D-50674 Köln
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Gregor von Tours, Vita Monegundis, Bern, Burgerbibliothek cod. 199, fol. 109v (www.e-codices.ch), mit plakativer nachträglicher Schwärzung personenbezogener Daten. Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch

Korrekturat: Rainer Landvogt, Hanau
Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: büro mn, Bielefeld
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co. BuchPartner, Göttingen
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52194-3

Inhalt

Vorwort	9
1 Einleitung	11
1.1 <i>Damnatio memoriae</i> erforschen	14
1.2 Vergessen erforschen	27
1.3 <i>Damnatio memoriae</i> und Vergessen als Analysekategorien	40
1.3.1 Die Dimension der Wahrnehmung	42
1.3.2 Die soziale Dimension	44
1.3.3 Die rechtliche Dimension: kontraktuelles und konsensuales Vergessen	45
1.3.4 Die ökonomische Dimension	47
1.3.5 Die mediale Dimension	49
1.3.6 Die Raum-Zeit-Dimension	52
1.3.7 Die Handlungsdimension	53
1.3.8 Die transformative Dimension	55
1.4 <i>Damnatio memoriae</i> : eine definitorische Annäherung	57
1.5 Raum und Zeit der Untersuchung	59
1.6 Methodische Überlegungen und Aufbau	64
2 Spätantike Traditionen	
Über das Vergessenmachen von Vergangenheit	67
2.1 Kaiser vergessen – Christen vergessen	67
2.2 Diskriminierung, Inkriminierung, Kremation	78
2.3 Vergessenmachen durch Schädigung eines gerechten Andenkens ...	86
2.4 Das doppelte Vergessen des Licinius	93
2.5 Die römischrechtliche <i>memoria damnata</i> : Wandel und Niedergang eines Rechtsinstituts	101
2.6 <i>Deletio</i> in der Epigraphik	106
2.7 Erinnerungstilgung auf Konzilien und im kirchlichen Recht	115
2.7.1 Kirchenrecht als Geschichte von Siegern	116
2.7.2 Eine <i>damnatio memoriae</i> des Westgotenkönigs Alarich II.? ...	118
2.8 Zwischenfazit	126
3 Der Historiker als Zeuge und Täter des Vergessens	
Gregor von Tours	129
3.1 Die Vernichtung von Erinnerung auf der Ebene der Handelnden ...	135

3.1.1	<i>Et dele memoriam eius a regno nostro</i> : Die Vernichtung der Erinnerung von Munderich und Gundowald – zwei Fallbeispiele	136
3.1.2	Erinnerungsvernichtung im Rechtsdenken der Merowingerzeit	160
	<i>Crimen laese maiestatis</i>	161
	Rache, Sühne und der tote Mann	169
3.1.3	<i>Nullum ex eo indicium remaneret</i> : Zum Umgang mit Leichen und Gräbern	183
	Königtum, Tote und Erinnerungsvernichtung	184
	Exkurs: Leichenschändung, Leichenstrafe und Jenseitsvorstellungen in normativen Texten	189
	Manipulation von Begräbnis und Grab	194
3.1.4	Der bischöfliche Umgang mit Erinnerung	199
3.1.5	Unkorrumpierbare Erinnerung	208
3.2	Vergessen als Text – Gregor von Tours im Umgang mit Vergangenen	213
3.2.1	<i>Oblivio</i> und <i>memoria</i> bei Gregor von Tours	215
3.2.2	Metaphern des Nichtsagens	225
3.2.3	Die Macht des Namens	235
	Name und Wahrnehmung	235
	Das bewusste Verschweigen von Namen	242
3.3	Zwischenfazit	256
4	Anonymes Tilgen	
	Vergessenmachen und Geschichte-Löschen im Fredegar-Kompodium	261
4.1	Die <i>réécriture</i> der Geschichte(n) von König Krokus	265
4.2	Geschichte schreiben und Geschichte tilgen: Epitomisierung und <i>Scarpsum</i> -Technik in den Fredegar-Chroniken	280
4.3	Exkurs: Kaskaden des Vergessenmachens – Königin Brunichildes Vita als stufenweise <i>damnatio memoriae</i>	302
4.3.1	Das Bild Brunichildes bei Gregor von Tours und Venantius Fortunatus	304
4.3.2	Sisebuts Brunichilde	307
4.3.3	Brunichilde in der Vita des heiligen Columban	313
4.3.4	Fredegars Brunichilde	317
4.3.5	Brunichilde im <i>Liber historiae Francorum</i>	320
4.3.6	Brunichilde in den Fängen der Historiker	322
4.4	Zwischenfazit	329

5	Tassilo III. und die Sedimentschichten getilgter Geschichte	332
5.1	Majestätsverbrechen	338
5.2	<i>Harisliz</i>	349
5.3	Verrat der Treue	357
5.4	Undank für <i>beneficia</i> und Ungehorsam als Vasall	368
5.5	<i>Sine salus, fraudulens et malo ingenio</i>	388
5.6	Karolingische Tilgungen: Herrschaftsstrukturen – Texte – Geschichte	403
5.7	Zwischenfazit	418
6	Techniken und Prozesse der <i>damnatio memoriae</i>	424
6.1	Tilgung	424
6.2	Ikonoklasmen: Zerstörung von Denkmälern, Statuen und Bildern	426
6.3	Non-lieux de mémoire: Re-codierung von Räumen und Objekten	428
6.4	Graphoklasmen, Biblioklasmen, <i>rescissio actorum</i>	430
6.5	<i>Réécriture</i> und Transformation	431
6.6	Geschichtslücken und negative Inventio	435
6.7	Konsensvergessen: Verjährung, Amnestie, Gnade und Siegeregeschichte	438
6.8	Innovation und Vergessen	441
7	Epilog	
	Geschichte – Lücken – Vergessen	445
8	Abkürzungen	451
9	Bibliographie	452
9.1	Handschriften	452
9.2	Quellen	453
9.3	Literatur	462
	Register	516

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als Habilitation angenommen. Für den Druck wurde sie gekürzt und überarbeitet. Sie enthält die Früchte jahrelanger Gespräche und des wertvollen Austauschs mit Kollegen und Freunden, denen ich sehr zu Dank verpflichtet bin. Sie bestärkten mich in meinem Forschungsvorhaben, das Vergessen ins Zentrum zu stellen, das in der Geschichtsschreibung in der Regel zwar marginalisiert wird, aber stets Ausgangspunkt und Hauptbeweggrund des Sammelns, Ordnen und Niederschreibens ist. Allen voran ist hier Sebastian Scholz zu danken, ohne dessen freundschaftlichen Rat und ständige Diskussionsbereitschaft diese Arbeit nicht hätte geschrieben werden können. Kai Sprenger verdanke ich nicht nur, dass er meine Aufmerksamkeit auf das Thema lenkte, sondern auch, dass er mich immer aufs Neue zum Nachdenken über das Thema stimulierte. Zahlreichen weiteren Kollegen und Freunden ist für Diskussionen, Hinweise und Korrekturen zu danken. Namentlich hervorheben möchte ich hier insbesondere Christine Abbt, Matthias Becher, Wolfram Drews, Stephan Dusil, Stefan Esders, Patrick Geary, Knut Görich, Robert Gramsch, Nikolas Hächler, Martin Heinzelmann, Kerstin Hitzbleck, Mayke de Jong, Bernhard Jussen, Markus Lechleiter, Steffen Patzold, Helmut Reimitz, Sigrid Schmidt (Hildesheim), Raphael Schwitter, Andreas Thier, Sabrina Vogt, Thomas Wetzstein, Philip Zimmermann und Roland Zingg. Viele weitere, die nicht namentlich genannt sind, seien keinesfalls vergessen. Zu danken ist insbesondere auch dem Schweizer Nationalfonds für die Förderung des Projektes sowie dem Böhlau Verlag, Köln, und Frau Rheker-Wunsch für die Hilfe und Geduld bei der Drucklegung.

Meine Eltern haben diese Arbeit in allen Etappen stets begleitet. Meinem Vater war es jedoch nicht mehr vergönnt, ein gedrucktes Exemplar in Händen zu halten. Meine beiden Brüder unterstützten mich in schwerer Zeit und meine Söhne Felix und Julian bekamen über die Jahre schon früh Lust und Leid des akademischen Betriebs mit. Gewidmet ist die Arbeit meiner Familie.

Kiel, den 1. August 2020

Damnatio memoriae, die Gedächtnus vertilgen / ist eine Auflegung einer ewigen Schmach / welche geschiehet wann jemandes Nahmen ihme zur Schmach wegen eines grossen Verbrechens auf Befehl eines Königs / Fürsten ꝛc. aus dem Jahr: Buch ausgeradirt / dessen Titul allenthalben ausgekraket / dessen Schild / oder Bildnus abgerissen und zu Boden geschmissen / sein Haus und Hof umgerissen / auch öffters an dessen Stell ein Galgen aufgerichtet / damit dessen Schand: Thaten erkannt und seiner in Schanden jederzeit gedacht / auch öffters wohl gar sein Nahmen zu nennen verbotten wird.

Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum, Samuel Oberländer, Nürnberg 1721, S. 292.

1 Einleitung

... *et dele memoriam eius a regno nostro.* / „... und tilge die Erinnerung an ihn aus unserem Königreich.“ Mit diesen Worten habe König Theuderich I. (vor 484–533) befohlen, wie mit dem aufständischen Heerführer Munderich verfahren werden sollte, nachdem dieser militärisch besiegt und getötet worden war. Dass Bischof Gregor von Tours (um 538–um 594) in Kapitel III,14¹ seiner *Zehn Bücher Geschichte* diesen Satz dem merowingischen König in den Mund legt, sagt viel über das Geschichtsbewusstsein der Merowingerzeit. Gregor gibt erstens zu erkennen, dass er den Befehl zur Vernichtung von Erinnerung durchaus kennt, und auch, dass dieser strategisch eingesetzt wurde. Er geht auch davon aus, dass die Funktionsweise dieser angedrohten *deletio memoriae* seinen Lesern geläufig sei. Auf der Ebene des Erzählens selbst nutzt der Bischof von Tours zweitens dieses Wissen, um eine Herrscherpersönlichkeit zu charakterisieren. Auf der Ebene des Erzählten unterstellt er dem merowingischen König drittens, dass es zu seinen Herrschaftstechniken zählte, Feinde militärisch zu beseitigen und deren Erinnerung löschen zu lassen. Was Theuderich unternommen habe und der gelehrte Bischof als Privileg der überlegenen Partei hervorhebt – durch den Zugriff auf die relevanten Erinnerungsträger das künftige Bild über sich selbst wie über die Gegner gestalten zu können –, wird heute mit dem Begriff der *damnatio memoriae* bezeichnet. *Damnatio memoriae* ist dabei als Sonderform des Vergessens anzusehen, bei der spezifisches Wissen nicht nur durch aktive Tilgung, sondern vor allem durch Verschweigen und Veränderung verloren geht, was in der Form von Überschreibung, Überformung und Negativdarstellung erfolgt.

Diese Gleichzeitigkeit von Erinnern und der Zerstörung von Erinnerung stellt das eigentliche Erinnerungszerstörungsparadoxon dar. Es zeigt sich in der Widersprüchlichkeit eines Befehls zur Erinnerungstilgung, die bei Gregor entgegnetritt. Denn er berichtet davon rund 50 Jahre nach der Erhebung Munderichs gegen den König, obwohl der König explizit das Tilgen der Erinnerung befohlen haben soll. Gregor hebt die Erinnerung an Munderich durch mehrfache Nennung seines Namens sogar hervor und konterkariert dadurch geradezu die königliche Verfügung – und rettet damit dem gescheiterten Munderich seinen Platz in der Geschichte. Denn ohne Gregors Bericht wäre der Aufstand Munderichs, den andere Quellen nicht erwähnen, tatsächlich vergessen und für die Nachwelt verloren gegangen. Gregor von Tours bestätigt damit implizit, als wie wichtig gerade in bewegten Zeiten Geschichte erachtet wurde und wie sehr Machthaber und Geschichtsschreiber zugleich daran interessiert waren,

1 Gregor von Tours, Hist. III,14, ed./üs. KRUSCH, S. 111; Analyse der Passage mit dem königlichen Befehl der Erinnerungsvernichtung bei Munderich ausführlich unten im betreffenden Abschnitt (3.1.1). Übersetzungen sind, soweit nicht anders angegeben, vom Vf. (GS).

eine eindeutige und konforme Geschichte zu hinterlassen – und dass die Vorstellung, was zur Geschichte gehöre und was zu tilgen sei, bei Machthabern und Geschichtsschreibern durchaus nicht deckungsgleich sein musste.

Das Zitat bei Gregor von Tours führt unmittelbar ins Zentrum der vorliegenden Studie, die dem Vergessen, Verändern, Verschweigen und der *damnatio memoriae* bei der Schaffung von und im Umgang mit Geschichte gewidmet ist. Geschichtswissen unterliegt schon bei Zeitgenossen einer bewussten Konstruktion und Formation und wird von späteren Generationen noch weiter bewusst verändert und angepasst. Das Phänomen der *damnatio memoriae* kann jedoch nicht erfasst werden, ohne das komplexe Verhältnis zum Wissen im Allgemeinen und die sozialen Bedingungen der Wissensgenese durch Auswahl, Um- und Überschreibung und Vergessen im Besonderen zu berücksichtigen. Der Erkenntnisgewinn liegt dabei in einer Neuperspektivierung der sozialen Relevanz von Wissen, insbesondere von Geschichtswissen. Es gilt zu zeigen, mit welchem hohem Aufwand das nur scheinbar urwüchsige Wissen von der Vergangenheit ganz bewusst geformt und verformt wurde. Denn gerade daran, wie Zeitgenossen Geschichtswissen und spätere Geschichtsschreiber mit einem vielschichtigen Instrumentarium von Manipulation, Überschreibung und Unterdrückung behandeln, kann der Wert, der diesem Geschichtswissen zugemessen wurde, abgelesen werden.

Dabei scheint Wissen und das Erlangen von Wissen ganz wertfrei schon in der Antike als Ziel allgemeinen menschlichen Strebens wahrgenommen worden zu sein, wie es prominente Aussagen seit Aristoteles belegen.² Die modernen wissenschaftlichen Definitionen von Wissen stimmen darin überein, dass es für individuelles wie soziales Handeln als grundlegend angesehen werden kann.³ Innerhalb eines positiven, ja geradezu positivistischen Wissensverständnisses werden Wissensverluste als bedrohlich empfunden, insbesondere dann, wenn diese nicht nur passiv erlitten, sondern wenn sie bewusst und beabsichtigt hervorgerufen werden. Bereits das antike Sprichwort *Verba volant, scripta manent* verweist auf die Vorstellung, dass Speicherung in labilem

-
- 2 „Alle Menschen streben von Natur aus nach Wissen“, Aristoteles, *Metaphysik* I,21, 980a: Πάντες ἄνθρωποι τοῦ εἰδέναι ὀρέγονται φύσει; diese Vorstellung findet sich in leicht abgewandelter Form etwa auch bei Thomas von Aquin, in: ders., *Auslegung der Metaphysik des Aristoteles*, Prologe zu den Aristoteleskommentaren, dt./ed. CHENEVAL/IMBACH, 1993, S. 98: „Alle Wissensarten und Künste aber sind auf eines hingeordnet, nämlich die Vollkommenheit des Menschen, die seine Glückseligkeit ist.“ (*Omnes autem scientiae et artes ordinantur in unum, scilicet ad hominis perfectionem, quae est eius beatitudo.*) vgl. *Scientia und ars*, ed. SPEER 1994.
- 3 Definition nach Berger/Luckmann: Wissen ist „die Gewissheit, daß Phänomene wirklich sind und bestimmbare Eigenschaften haben“, BERGER – LUCKMANN, *Gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* 1969 (24. Aufl. 2012), S. 1; dazu und zu den abgeleiteten Definitionen erster Ordnung: STEHR, *Wissensgesellschaften* 2004, S. 34–37; SCHÜTZZEHEL, *Wissenssoziologie* 2012, insb. S. 21 f.; OEXLE, *Was kann die Geschichtswissenschaft vom Wissen wissen?* 2002, S. 38–40.

Medium auch zu Rechts- oder Bedeutungsverlust führen kann. Im Mittelalter wurde dies zur pointierten Formulierung gesteigert, dass Nichtbelegbares nicht (mehr) existiert: *Quod non est in actis non est in mundo*.⁴ Dies erklärt indes gleichermaßen, dass dort, wo vermehrt Wissenstilgungen festzustellen sind, auch Konfliktlinien aufgedeckt werden können, sei es in politischen, religiösen oder ethnischen Auseinandersetzungen. Aus der jüngeren Geschichte sind hier Beispiele von verschärften Konflikten anzuführen, die stets auch von Akten der Tilgung von historischem Wissen begleitet werden: Geschichtstilgung ist Fortführung eines Konfliktes mit anderen Mitteln. Und nicht zuletzt zeigen auch jüngste Begriffe wie „cancel culture“ wie aktuell das Phänomen des deleterischen Umgangs mit unangenehmer Geschichte ist.

Die wohl bekannteste Beschreibung einer nahezu perfekten Vergangenheitstilgung unternahm George Orwell in seinem Roman *Nineteen Eighty-Four*. Den Höhepunkt stellt die Aussage zum Protagonisten Winston Smith dar, dem angedroht wird, sämtliche memorialen Hinweise auf ihn zu vernichten: „Nothing will remain of you: not a name in a register, not a memory in a living brain. You will be annihilated in the past as well as in the future. You will never have existed“⁵ Die Machtphantasie, durch Wissensvernichtung und Manipulation über Geschichte herrschen zu können, soll als Ausdruck der Stärke politischer Ordnungen verstanden werden. Am Beispiel der von Orwell schriftstellerisch zugespitzten Fiktion wird deutlich, wie zentral für Herrschaft auch ein Beherrschen der Vergangenheit durch die Regelung des Zugriffs auf dieselbe ist. Dazu zählt nicht nur das Löschen, sondern auch ein Um- und Überschreiben von Erinnerungsträgern, die ein positives Licht auf die zu damnierende Person werfen. Orwell verweist dabei auf universelle deleterische Techniken, die schon viel früher, etwa im alten Rom oder beim mittelalterlichen Papsttum, eingesetzt wurden und, wie Kai-Michael Sprenger zeigte, zwischen Tilgen und Überschreiben oszillierten.⁶

Dabei spielt für das Verständnis von Wissen, insbesondere vom Wissen über das Vergangene, das zumeist ausgeblendete Phänomen des Vergessens eine erhebliche Rolle! Und es darf nicht übersehen werden, dass viele Aspekte der Wissensgenerierung und -übertragung nicht mit dem Prozess des Vergessens in Verbindung gebracht werden und damit jener Graubereich zwischen individuellem und sozialem, aktivem und passivem Umgang mit Wissen ausgeklammert wird, der doch fundamental und konstitutiv für allen Umgang mit Vergangenheit ist. Somit kann das Vergessen als beobachtbarer und bedeutsamer Prozess problematisiert werden, der bestimmten Bedingungen und Funktionsweisen folgt und aus unterschiedlichen Perspektiven

4 Zu den wissensgenerativen Implikationen der Sprichwörter: JEZIEWSKI, „Verba volant, scripta manent“ 2011; ERDMANN, „Quod est in actis, non est in mundo“ 2006; LEPSIUS – WETZSTEIN, Als die Welt in die Akten kam 2008.

5 ORWELL, *Nineteen Eighty-Four* 1949, S. 244.

6 SPRENGER, *Damnatio memoriae oder Damnatio in memoria?* 2009.

ausgewertet werden kann. *Damnatio memoriae* ist dabei eine besondere Form des Vergessens, bei der Vergessen nicht nur durch Tilgung und Zerstörung von Erinnerungsträgern angestrebt wird, sondern auch durch bewusste Negativdarstellung und Desinformation, wodurch das Gewusste verunsichert, verunklart und bisweilen in das Gegenteil verkehrt, nicht mehr wie ursprünglich wahrgenommen erinnert, sondern in seinem Wesen vergessen wird.

Wenn die Untersuchungsperspektive die Frage nach der *damnatio memoriae* durch die zahlreichen Forschungsansätze anderer Disziplinen bezüglich der verschiedenen Ebenen und Funktionen von Vergessen erweitert, so bietet sich die Möglichkeit, ein Erklärungsmodell für historische Vorgänge des Wissensverlusts und zugleich einen hermeneutischen Ansatz für die Entstehung und Generierung von Wissen zu entwickeln.

1.1 *Damnatio memoriae* erforschen

Für den Vorgang der bewussten Erinnerungstilgung hat sich in der Geschichtsforschung der Begriff *damnatio memoriae* eingebürgert. Es handelt sich dabei um einen *terminus technicus*, der im Gegensatz zum belegten Begriff der *memoria damnata* im Altertum nicht existierte. Im Allgemeinen wird heute unter der Kompositbildung aus *damnatio* und *memoria*⁷ die Verurteilung oder Schädigung des Andenkens verstanden.⁸ Schon der Nürnberger Jurist Samuel Oberländer (1692–1723) verwies in seinem *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum* aus dem Jahre 1721 darauf, dass die Ambiguität der *damnatio memoriae* aus der Kombination von Tilgen und expliziter

7 SECKEL, Art. *damnare*, in: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (1907), S. 119; STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, Bd. 2, §80,3, S. 158: *damnare* wie *damnum* = Verlust, Schaden, Nachteil, daher *damnare: damno afficere*; bedeutungsgleich ist *dam(p)nare*, dem ein epenthetisches *p* eingeschoben ist, ebd., S. 213; quellsprachlich wurden häufig auch andere Begriffe verwendet, wie etwa *damnare, condemnare, accusare, eradere* oder auch *abolere*, vgl. ELM, *Memoriae damnatio* 2012, Sp. 660.

8 Lexikaeinträge bezüglich *damnatio memoriae* vgl. etwa LAROUSSE, Bd. 3 (1960), S. 768 oder *Encyclopedia Italiana*, Bd. 1 (1949), s. v. *abrasione*, S. 123a; weder Brockhaus noch *Encyclopedia Britannica* führen den Begriff aus; detailliertere Behandlung in den Fachlexika: BRASSLOFF, Art. *Damnatio Memoriae*, in: RE, Bd. 4 (1901), Sp. 2059–2062; MAYER-MALY, Art. *Damnatio memoriae*, in: *Der Kleine Pauly* 1 (1979), S. 1374; VON DER HÖH, Art. *Damnatio memoriae*, in: *Gedächtnis und Erinnerung* 2001, S. 109; zur kunsthistorischen Dimension vgl. WARNKE/FLECKNER, Art. *Damnatio memoriae*, in: *Handbuch der politischen Ikonographie* 1 (2011), S. 208–215; allg. vgl. SPRENGER, *Damnatio memoriae* oder *Damnatio in memoria?* 2009; KIENAST, *Römische Kaisertabelle* 2011, S. 53. In der Tabelle selbst nimmt Kienast nur Kaiser als Opfer einer *damnatio memoriae* auf, wenn Beschädigungen von Inschriften oder Statuen nachweisbar sind.

Herausstellung des Negativen besteht. Dabei werden einerseits „Schand=Thaten“ ausführlich hervorgehoben und andererseits wertschätzendes Andenken und positive Informationen unterdrückt.⁹ Diese Vielschichtigkeit beruht auf der Unbestimmtheit des Begriffs *memoria*, der ebendiese Widersprüche von gleichzeitigem Löschen und Nichtlöschen, von Vergessenmachen und Erinnerungsschaffen zulässt.¹⁰ Jenseits der philologisch untersuchten Wortgeschichte¹¹ bezieht sich der Begriff nicht nur auf physische und kognitive Dimensionen, sondern betrifft auch rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte, wie im Folgenden gezeigt wird.

Im engeren Sinne wird der Begriff der *damnatio memoriae* in der Forschung für ein bestimmtes juristisches Verfahren der römischen Antike verwendet. So konnte über Personen, die wegen Hochverrats (*perduellio*) zum Tode verurteilt worden waren, neben der Einziehung ihrer Vermögen auch noch die Austilgung des Andenkens verhängt werden.¹² Als Schulbuchbeispiel kann der Fall des Senatsbeschlusses über Gnaeus Calpurnius Piso aus dem Jahre 20 n. Chr. gelten. Zu den angewandten Praktiken zählt ein ganzes Bündel an Maßnahmen. Man schrieb vor, Piso das Grabrecht zu entziehen, verbot den Verwandten, öffentlich um ihn zu trauern, veranlasste die Zerstörung der ihm zu Ehren errichteten Standbilder. Seine Angehörigen durften seine *imago* nicht einmal im Hause aufbewahren, sein Name wurde aus öffentlichen Denkmälern und auch aus privaten Urkunden getilgt.¹³ Wesentlich prominentere Fälle

9 OBERLÄNDER, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum* 1721, S. 292, s. v. „damnatio memoriae“. In der zweiten Auflage 1723 wurde das Lemma „memoriae damnatio“ mit weiteren Verweisen ergänzt, OBERLÄNDER, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum* 1723, S. 482: „Memoriae damnatio, der Verfluch= oder Verdammung der Gedächtniß oder des Andenkens ist eine ewige Schmach und Schändung seines Namens und wird durch Verbietung der Trauer über seinen Tod und seine Beerdigung (ausser irgend auf dem Schind=Anger) it. Durch Benehmung aller Adelichen oder anderen Stands= und Ehren=Zeichen vollstreckt und an dem Tag gelegt. vid. L 35.ff. de Relig. et sumpt. funer. L 1, C de cadav. punit. L. 17 C Theod. De poen.“ Zum Nürnberger Anwalt Samuel Oberländer (1692–1723), zu dessen Biographie vgl. POLLEY, Einleitung zur Neuausgabe der 4. Auflage (Nürnberg 1753), S. IX–XII.

10 Ausführlich zur zeitlichen Dimension von *memoria* im Sinne einer *commemoratio* und *fama* OEXLE, *Die Gegenwart der Toten* 1983, S. 75; ASSMANN, *Erinnerungsräume. Formen und Wandel des kulturellen Gedächtnisses* 1999, S. 33; SCHWEDLER – SPRENGER, *Remembering and Forgetting* 2020, S. 147 f.; SCHWEDLER, *A Cultural History of Memory. The Middle Ages* 2020, S. 8–14.

11 Zum Bedeutungswandel von *memoria* im Mittelalter: OHLY, *Bemerkungen eines Philologen zur Memoria* 1984; vgl. etwa die Engführung von Erinnerung und Verstand bei Isidor von Sevilla, *Etymologiae*, ed. LINDSAY, Bd. 2, XI, 13: *Nam et memoria mens est, unde et inmemores amentes.*

12 PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata* 1995, S. 41 f.; zuletzt DYJAKOWSKA, *Crimen laese maiestatis* 2013, S. 69–75.

13 Zu Piso ausführlich unten im Abschnitt „Kaiser vergessen“ (2.1); ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *Senatus consultum* 1996. Ein weiterer Fall wäre etwa Seianus. Er wurde 31 n. Chr. gestürzt, die

waren etwa die Erinnerungsstrafen bei den antiken Kaisern, wie bei Nero (gest. 68), Julian (gest. 193), Geta (gest. 211) oder auch Maximinus (gest. 238).¹⁴ Sie wurden nach ihrem Tod durch einen senatorischen Strafprozess zum Landesfeind (*hostis*) erklärt. Erst an diesen Senatsbeschluss, *senatus consultum*, also eine Regierungshandlung, schloss sich die Beseitigung von Statuen, die Tilgung des Namens aus Inschriften und Münzen und gegebenenfalls die Rückgängigmachung von Regierungshandlungen durch die sogenannte *rescissio actorum* an. Doch wurden derartige Handlungen auch außerhalb von Gericht und Rechtsordnung ausgeführt, wenn Soldaten, Beamte und immer häufiger die aufgebrachte Menge Tilgungen aus individuellem Gerechtigkeitsempfinden oder ungebremsster Zerstörungswut ausführten. Statuen und Inschriften konnten auch längerfristig in entstellter und damit Erinnerung entstellender Form präsent gehalten werden, um Betrachtern die geänderte offizielle Bewertung bis hin zur Einschüchterung ehemaliger Parteigänger zu verdeutlichen.¹⁵

Mit dem Phänomen der *damnatio memoriae* im Rechtssinn beschäftigte man sich seit der Spätantike vor allem im Zusammenhang mit Majestätsverbrechen und Hochverrat (*crimen laesae maiestatis* und *perduellio*). Die Interpretation der betreffenden Gesetze im *Codex Theodosianus* und *Codex Iustinianus*, insbesondere der sogenannten *Lex Quisquis* (Cod. Th. IX,5,1 bzw. Cod. Iust. IX,8,5), führte zu mehrfacher juristischer Reflexion und Kommentierung. Mochten die direkten politischen und ökonomischen Konsequenzen einer *damnatio memoriae* von erheblicher Bedeutung schon für die Hinterbliebenen sein, so waren die Folgen auch für das gesamte römische Rechtsleben von erheblicher Bedeutung und mussten von Juristen geklärt werden. Dies war beispielsweise bei Vermögensentzugs- und Erinnerungsstrafen etwa im Kontext der Gültigkeit von Testamenten oder Schenkungen sowie bei der Freilassung von Sklaven zu klären. Hier wurde allerdings ausschließlich der Begriff der *memoria damnata* verwendet.¹⁶

Leiche tagelang geschändet und im Fluss versenkt, die Standbilder zerstört und bisweilen öffentlichkeitswirksam zu Nachttöpfen umgegossen, an seinem Todestag sollte schändlich erinnert werden, indem jährlich Tierhetzen stattfanden.

14 BENOIST, Martelage et damnatio memoriae 2003; HOSTEIN, Monnaie et damnatio memoriae (Ier–IVe siècle) 2004: „Sur un total de 230 inscriptions d’empereurs martelées entre Caligula et Crispus“, vgl. auch RATHMANN, Damnatio memoriae 2014, S. 105.

15 FLECKNER, Art. Damnatio memoriae 2008, S. 215. Von einem „esprit de la *damnatio memoriae*“ des römischen Rechts bei der Verfolgung von Hochverrätern spricht: JERPHAGNON, Damnatio memoriae 1989, S. 44.

16 So die Digesten im Cod. Iust.: Ulpian D 28,3,6,11 (*testamenta irrita*); Ulpian D 24,1,32,7 (*donatio inter virum et uxorem*); Papinian D 31,7,6,9 (*repetendorum legatorum facultas*); vgl. hierzu die Stelle aus dem *Codex* zur nichtigen Freilassungsbestimmung bei *memoria damnata*: Cod. Iust. VII,2,2 (Sev. et Ant.). VITTINGHOFF, Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit 1936,

Auch die früh- und hochmittelalterliche Beschäftigung mit dem Phänomen führte noch nicht zur Prägung des Begriffs *damnatio memoriae*.¹⁷ Allerdings verwendete etwa der Bischof und Rechtsgelehrte Johannes von Salisbury (1115–1180) in seinem *Polycraticus* die Formulierung, dass die Erinnerung von Hochverrätern zu schädigen sei (*dampnatur memoria*). Dabei nimmt er Bezug auf die Passagen der antiken *Lex Quisquis*.¹⁸ Auch in der Folgezeit stützte sich die Kommentierung der römischrechtlichen Normen zum *crimen laesae maiestatis* und der Erörterung von sich daraus ableitenden Rechtsfolgen auf die vorhandenen Formulierungen. Die einschlägigen Rechtsgelehrten wie Azo (1150–1230),¹⁹ Accursius (1182/85–1260/63)²⁰ oder der besonders einflussreiche Bartolus de Saxoferrato (1313–1357)²¹ verwenden an prominenter Stelle den bekannten Begriff der *memoria damnata* für die Erinnerungsstrafen. Im Umfeld der Kommentatoren sind keine Ansätze erkennbar, die zahlreichen Möglichkeiten, posthum über Straftäter zu urteilen, als Formen der *memoria damnata* zur *damnatio*

S. 63–75 fügt noch folgende Stellen hinzu: Dig. 40.15.2 (*de statu defunctorum*); Dig. 31.76.9 (*repetendorum legatorum*); Dig. 24.1.32.7 (*si maritus*); Dig. 28.3.6.11 (*ne eorum*).

- 17 Vgl. unten zu den Überlegungen bezüglich Gedächtnisstrafen bei Majestätsverbrechen bei Isidor von Sevilla, Gregor von Tours und in karolingischen Texten.
- 18 Johannes von Salisbury, Ioannes Saresberiensis Polycraticus, 6, 25, ed. WEBB, Bd. 2, S. 626: *In huius autem persecutione omnibus aequa conditio est; et plerumque fit ut nec mortis beneficio, in his etiam quos nemo conuenit in uita, liberentur; sed conuictis mortuis illorum dampnatur memoria et bona successoribus auferuntur*. Bei der Verfolgung dieser Straftat gilt für alle die gleiche Bestimmung. Und dies geschieht meist, damit sie nicht durch die Wohltat des Todes erlöst werden, auch bei jenen, welche niemand zu Lebzeiten antrifft. Stattdessen wird nach dem Tod der Verurteilten ihre Erinnerung geschädigt (*dampnatur memoria*) und ihre Güter den Nachfolgern entzogen. Die Übernahme von Passagen aus Cod. Iust. IX,8 sind evident, vgl. die Anmerkungen in der Edition Webb.
- 19 Das Vorkommen der Begrifflichkeit *damnatio memoriae* bzw. *memoria damnata* bei mittelalterlichen Juristen wurde soweit möglich anhand der zugänglichen Drucke überprüft, vor allem an Stellen, bei denen spätestens seit Ludovico Pontano die Begrifflichkeit der *damnatio memoriae* verwendet wird. Keine Verwendung der Nomenklatur zu Cod. Iust. IX,8,5 oder VII,2,2: Azonis summa aurea, Lyon 1596, zu IX,8,5 S. 1206; zu VII,2,2, S. 967: *post eorum mortem inchoata accusatione, fuerit eorum damnata memoria, nulla est manumissio ...*; vgl. ebenso Azonis ad singulas leges XII librorum Codicis Justiniani commentarius, Lyon 1596, S. 686 bzw. S. 549.
- 20 Keine Verwendung der Begrifflichkeit in den einschlägigen Glossen zum Digest D 28,3,6,5 (*Irritum fit testamentum*), D 28,3,6,8 (*Hi autem*) bzw. D 28,3,6,11 (*sed ne eorum*), etwa im Druck Accursius, Corpus iuris civilis. Infortiatum, mit Glossa ordinaria des Accursius, Venedig 1477 (GW 7679), o. S.
- 21 Etwaige Kommentare des Bartolus zu Digest D 28,3 Bartolus de Saxoferrato, Lectura super prima et secunda parte Infortiati, Bd. 1, Venedig 1478 (GW 3616), o. S. bzw. Corpus iuris civilis. Infortiatum mit der Glossa ordinaria von Accursius Florentinus und Summaria von Bartolus de Saxoferrato, Venedig 1490 (GW 7689), ohne Befund.

memoriae zu verdichten.²² In den eng an die römische Rechtssprache angelehnten konservativen Rechtsschulen blieben die meisten Gelehrten über Jahrhunderte hinweg den antiken Traditionen verbunden und somit auch den altbekannten Bezeichnungen wie der *memoria damnata*.²³

Ein sehr früher Beleg des Begriffs *damnatio memoriae* findet sich im Rahmen der kommentierenden Auseinandersetzung mit den Normen zur römischen Gedächtnisstrafe zu Beginn des 15. Jahrhunderts. So bemerkt der Rechtsgelehrte Ludovico

- 22 Eine Zusammenstellung einschlägiger Stellen findet sich etwa im Repertorium von Giovanni Bertachini († kurz vor 1500), BERTACHINI, Repertorium 3, S. 464, s. v. *memoria*. Dort findet sich allerdings die Formel „damnatio memoriae“ nicht, wohl aber die bekannten, aus der Antike stammenden Formen. Er ordnet sein Material nach folgender Fragestellung: *Memoria hominis mortui damnari potest in casibus notatis*. Er verweist auf die Glossa ordinaria zu den Institutionen (Accursius), Bartolus und Angelo degli Ubaldi, Angelo Gambiglioni und Alessandro Tartagni. Im Einzelnen: Alessandro Tartagni, *Lectura super secunda parte Digesti novi*, Bd. II, Venedig 1485 (nicht foliiert), ad Dig. 48.4.11 (*Is, qui in reatu*): *Nota, quando possit damnari memoria alicuius defuncti, ut bona publicentur; et vide, que dixi in l. Qui crimen, qui accu(sare) non possunt* (C. 9.1.3), ... *Et multos casus, in quibus damnatur memoria, vide enumeratos per glo(ssam) in l. Ex testamento C. de testa(mentaria) ma(numissione)* (C. 7.2.2) ... *Et casus, in quibus damnatur memoria, enumerat etiam glossa in l. i in ver. Extinctum C. Si reus vel accu(sator)* (C. 9.6.1). Accursius, *Glossa ordinaria*, Venedig 1496, f. 225rv, ad C. 7.2.2 sowie f. 298r ohne Erwähnung der Nomenklatur, Petrus de Monte, verweist zum Stichwort „Memoria“ auf Angelus degli Ubaldi: Petrus de Monte, *Repertorium utriusque iuris*, Bd. II, Padua 1480 (nicht foliiert) [109] s. v. *Memoria*: *Aliquando damnatur memoria alicuius; Institu. de here. que ab intes. defe. § Per contrarium in glossa Damnata. Et in quibus casibus damnatur memoria, vide in l. Iudiciorum ff. de accusa. et Ange. in consilio suo cccxvii, quod incipit Pro decisione*. Dort verwendet Angelo degli Ubaldi, *Consilia seu Responsiones*, Lyon 1532, auch nicht die Nomenklatur der *damnatio memoriae*: f. 91rv Cons. CCXXXIII [nicht 227 wie bei Petrus de Monte angegeben], inc. *Pro decisione: ... et ita sua memoria extitit condemnata et bona eius omnia confiscata communi Lucano ... Primo videndum est, an dicta memoria dicti Fortiguerre condemnari potuerit ... Contrarium est verum, quia impossibile est hominis memoriam condemnari, nisi in certis casibus expressis in iure ...*; f. 153rv Cons. CCLVI, inc. *Ad intelligentiam*. [bezüglich des Falls des Gregorius, der eine Verschwörung in Florenz angezettelt hat:] *In contrarium videtur, quod considerato crimine lese maiestatis in hoc homo mortuus condemnari debet memoria eius et bona confiscari ...* Sehr nahe kommt die Formulierung *damnanda memoria* bei Angelo degli Ubaldi, *Lectura super Codice*, Lyon 1534, f. 263r, ad C. 9.9.11 (*Meminisse*): *De crimine maiestatis etiam post mortem criminosi est querendum et memoria condemnanda et omnia bona deferuntur in fiscum. ... Nota modum formandi sententiam contra defunctum, quia est damnanda memoria; eodem modo est memoria accusanda, et hoc nota contra hereticos. ...*
- 23 So etwa der Rechtsgelehrte Antonius Matthaeus (1564–1637) in seinem Lehrbuch *De criminibus ad lib. XLVII et XLVIII*, Amsterdam 1661, S. 743: *Debebitur autem, non solum si perduellis vivus damnatus sit, sed et si post mortem ejus memoria damnata sit, verum enim est, damnatum esse, qui post mortem damnatus est.*

Pontano (1409–1439) in seinem Kommentar zu *Sed ne eorum* (Dig. XXVIII,3,6,11) hinsichtlich der Gültigkeit von Testamenten: „Merke bei den Worten ‚Dass nicht einer von jenen‘, dass die *damnatio memoriae* nach dem Tod eines derartigen Verbrechers dessen Testamente ungültig macht.“²⁴ Die beiläufige Nutzung des Begriffs bei Pontano zeigt, dass es sich um ein ihm bekanntes Konzept handelt, das er an dieser Stelle nicht als Neuerung präsentiert oder eigens belegt. Ein tatsächlicher Erstbeleg ist allerdings durchaus in diesem Umfeld anzunehmen, da sich durch das Zusammentreffen von präziser juristischer Synthetisierung und humanistischer Sprachgewandtheit der Entwicklungsraum für neue Begriffe wie den der *damnatio memoriae* öffnete.²⁵ Dies ist insofern plausibel, als die Wortbildung sprachlich einen neuen Zugriff durch die bedeutungserweiternde Kombination von *damnatio* mit Genitiv ermöglicht.²⁶ Denn es bezeichnet nicht nur die Verurteilung der Erinnerung im Sinne einer objektivierbaren Entität, was schon in der klassischen Diktion analog zum Vorgang des *memoriam damnare* bzw. *memoriam accusare* enthalten ist. Es kommt auch jene neue, breitere Vorstellung von *memoria* zum Tragen, wie sie sich auch in der spätmittelalterlichen juristischen und theologischen Verwendung und insbesondere auch im verstärkt auftretenden Genre der *artes memoriae* zeigt.²⁷

Im deutschsprachigen Raum findet sich der Begriff ebenso im Umfeld der juristisch-historischen Kommentierung, Analyse und Abstraktion antiken Rechtswissens. Dabei erscheint die synthetisierende Nomenklatur *damnatio memoriae* in der

24 D 28,3,6,11, ed. MOMMSEN/KRÜGER, S. 416: *sed ne eorum quidem testamenta rata sunt, sed irrita fient, quorum memoria post mortem damnata est, ut puta ex causa maiestatis, vel ex alia tali causa.* Hier schließt Ludovico Pontano folgenden Kommentar an: *Nota in verbis „sed ne eorum“, quod damnatio memoriae post mortem facinorosi, eius testamenti irritationem inducit.* Ludovico Pontano, *Lectura super prima parte Infortiati* [Dig. 24.3–29.5], Lyon 1547, S. 104. Die vorliegende Version der *Lectura super prima parte Infortiati* basiert auf den Mitschriften des Studenten Johannes Haselt (gest. 1441), der später Kanoniker in St. Peter, Utrecht, war; ausführlich zu den posthum herausgegebenen Schriften Ludovico Pontanos WOELKI, *Lodovico Pontano* 2011, S. 26 f.

25 Dank gilt Thomas Woelki für Rat und Tat bei der Suche nach weiteren Möglichkeiten eines Erstbelegs.

26 Weitere Studien wären notwendig, um die Entstehung und Verwendung der Begrifflichkeit im juristischen Kontext herauszuarbeiten. Allgemein treten Genitivkonstruktionen in Kombination mit *damnatio* selten auf, vgl. *Mittellateinisches Wörterbuch III*, 2007, Sp. 11–13 etwa mit der Bedeutung *destructio*/Zerstörung bei Albert Aquens. *Hist. 3.40 nequaquam vis eorum in huius pontis damnationem praevaluit. Als poena aeterna, etwa animae damnationem, Vita et passio Sancti Haimhrammi*, ed./üs. BISCHOFF, ch. 9, S. 40.

27 Zur Begriffsgeschichte unten sowie OHLY, *Bemerkungen eines Philologen zur Memoria* 1984; zum Genre der *artes memoriae/artes memoriales* zuletzt DOLEŽALOVÁ – VISI, *Revisiting Memory in the Middle Ages* 2010; SEELBACH – KEMPER, *Zentrale Gedächtnislehren des Spätmittelalters* 2018.

juristischen Literatur, um Einzelphänomene der geächteten Erinnerung zu bündeln. Die Verdichtung eines Konzepts in einer Nominalphrase wie *damnatio memoriae* zeigt das Bestreben zu systematisieren.²⁸ Der Jurist und Vizekanzler Johannes Ulrich Zasius (1521–1570), Sohn des bedeutenden humanistischen Rechtsgelehrten Ulrich Zasius, geht in seinem 1551 gedruckten *Catalogvs Legvm Antiquarvm* darauf ein, inwieweit die antike Praxis noch im 16. Jahrhundert von juristischer Bedeutung sei: „In unseren Gesetzen ist allerdings als Strafe für dieses Verbrechen [der Majestätsbeleidigung] der Verlust der Seele (*amissio animae*) und die Verurteilung der Erinnerung (*damnatio memoriae*) nach dem Tode festgelegt, ebenso die Einziehung aller Güter.“²⁹ Noch erscheint der Begriff der *damnatio memoriae* nicht als juristische Formel, in der summarisch und nicht exemplarisch Instrumente einer *memoria damnata* zusammengefasst werden: Für Zasius steht *damnatio memoriae* als eigene postmortale Folge zwischen den (unbeeinflussbaren) Schäden für die Seele und der materiellen Enteignung des Privateigentums. Klarheit über die Vielfalt der Folgen einer *memoria damnata* versprach man sich nicht nur aus den Gesetzestexten, sondern auch aus den literarischen Texten der Antike. Der Philologe Justus Lipsius (1547–1606) stellte in seinem Kommentar zu den Annalen des Tacitus (1575) sämtliche bekannten Quellenstellen zusammen, um die damals noch unklare Passage zu Sejanus (*effigies quoque ac memoriam eius et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur*) deuten zu können.³⁰

28 SCHRÖDER, Recht als Wissenschaft 2001; vgl. Raoul Fournier (1562–1627): Belegsammlungen unter dem Titel *Mortuorum damnata memoria*, FORNIER, *Rerum quotidianarum libri sex* 1606 lib. II,17 und *Nominibus erasi ex fastis consulum*, lib. II,18, fol. 62r–64v; zu Fournier: ARABEYRE – HALPÉRIN – KRYNEN, *Dictionnaire historique des juristes français* 2007, s. v. Fournier. Behandlung der antiken Erinnerungsstrafen auch bei; zu Tacitus IV,18–20: CANCIK-LINDEMAIER – CANCIK, *Zensur und Gedächtnis* 1987; PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata* 1995, S. 308–310.

29 ZASIUS, *Catalogvs Legvm Antiquarvm* 1552, fol. 57r: *Nostris autem legibus poena huic crimini constituta est amissio animae et damnatio memoriae post mortem, item publicatio omnium bonorum.*

30 Beschreibung von Tod und *damnatio memoriae* des Sejanus im Jahre 31 n. Chr. bei Tacitus, *Annalen* VI,2: *At Romae principio anni, quasi recens cognitis Liviae flagitiis ac non pridem etiam punitis, atroces sententiae dicebantur in effigies quoque ac memoriam eius et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur, tamquam referret.* Vgl. hierzu den Kommentar der Ausgabe Tacitus, ed. Justus LIPSIUS, Exkurs B zu VI,2 (Antwerpen 1575), *Annales* VI,2; ausführlicher behandelt Lipsius das Problem der Erinnerungsstrafen in: LIPSIUS, *Ad C. Cornelium Tacitum Curae Secundae* 1588, S. 45–48. Weitgehend darauf gestützt: FORNIER, *Rerum quotidianarum libri sex* 1606, lib. II,17 (*Mortuorum damnata memoria*) und lib. II,18 (*Nominibus erasi ex fastis consulum*), fol. 62r–64v; Behandlung der antiken Erinnerungsstrafen auch bei PUFENDORF, *Elementa jurisprudentiae universalis* (1660), S. 113; vgl. dazu SCHMIDT, *Zwei getilgte Inschriften* 1880, S. 583 (ohne Reflexion der Nomenklatur *damnatio memoriae*); zu Tacitus IV,18–20: CANCIK-LINDEMAIER – CANCIK, *Zensur und Gedächtnis* 1987; PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata* 1995, S. 308–310; VITTINGHOFF,

In der Folgezeit wurde der spezifische Begriff der *damnatio memoriae* vorerst nicht durchgängig gebraucht und das neu definierte Paradigma blieb zunächst flüchtig.³¹ Über die Bekanntheit des Konzepts geben aber beispielsweise die lexikalischen Einträge Aufschluss, etwa auf Latein in den *Hodegeta Juris* (1656) des Straßburger Rechtsgelehrten Johann Rebhan (1604–1689)³² und auf Deutsch im *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum* (1721) von Samuel Oberländer (1692–1723).³³

Die erste monographische Abhandlung zum Thema schrieb Johann Heinrich Gerlach 1689 in Leipzig mit dem Titel *De damnatione memoriae*.³⁴ Seiner Definition nach ist *damnatio memoriae* als Nebenstrafe (*poena accessoria*) eines Hochverratsprozesses zu sehen: „Als *damnatio memoriae*, die bislang zum römischen Zivilrecht zu zählen ist, verstehen wir eine hinzutretende Strafe, mit der man den Namen von Hochverrätern und Majestätsverbrechern in verschärfter Weise durch das Zerstören ihrer Güter, durch die sie weithin bekannt sind, für die Ewigkeit mit der Strafe der Infamie zu belegen pfllegt.“³⁵ Zunächst war diese Deutung nicht anschlussfähig. Im Jahre 1776 erschien eine weitere Dissertation zum Thema durch Christoph Friedrich

Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit 1936, S. 50 f.; GARNIER, Jenseits der Gemeinschaft – jenseits der Erinnerung 2014, S. 181.

- 31 Eine Rubrik zu Erinnerungsstrafen (wenn auch oft ohne den Begriff *damnatio memoriae*) fehlte in keinem späteren Werk zum Strafrecht. Den Begriff verwendet etwa Samuel Pufendorf (1632–1694) in seinem Kompendium *Elementa jurisprudentiae universalis*, PUFENDORF, *Elementa jurisprudentiae universalis* (1660), S. 113.
- 32 REBHAN, *Hodegeta Ivris* 1656, S. 850: *Memoriae damnatio, hic est perpetuae infamiae irrogatio, cum abolitione, erasione nominis, titularum, dignitatum, statuarum, aedium demolitione, imaginum detractio, posteris nominis interdictione.*
- 33 OBERLÄNDER, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum* 1721, S. 292, das Gesamtzitat abgedruckt oben zu Beginn dieser Einleitung; die Formulierung *damnatio memoriae* wird in den bis dahin herausgegebenen Rechtskompendien noch nicht verwendet, etwa NEHRING, *Manuale Juridico-Politicum* 1697; zur Verbreitung von Oberländers Lexikon als erstem deutschsprachigen juristischen Lexikon vgl. POLLEY, Einleitung, in: OBERLÄNDER, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum* 1721.
- 34 GERLACH, *De damnatione memoriae* 1689; der Verfasser ist Johann Heinrich Gerlach, auch wenn Christoph Schreiter prominent auf dem Titelblatt geführt wird und in zahlreichen Bibliothekskatalogen (KVK, GBV, Ausnahme: BVB) als Verfasser benannt wird. Dieser war nur *Patronus, Praeceptor* und *Promotor* der Dissertation, also Doktorvater; vgl. dazu die ausführliche Zusammenfassung von Gerlachs Dissertation in DÖPLER, *Theatrum Poenarum. Suppliciorum Et Executionum Criminalium, Oder Schau-Platzes Derer Leibes- und Lebens-Strafen ...*, Bd. 2 (1697), S. 644–656.
- 35 GERLACH, *De damnatione memoriae* 1689, [S. 4]: *Damnationem memoriae ad Ius Civile Romanum quadantenus adstrictam, poenam accessoriam esse deprehendimus, qua Perduellium et Criminis laese Majestatis atrociter Reorum nomen per eversionem earum rerum ex quibus noscibiles maxime fuere perpetuo infamari solet.*

Wolle, unter dem Titel *De damnata memoria*. Wolle stützt sich weitestgehend auf dieselben Quellen, verzichtet allerdings auf die Syntheseformel *damnatio memoriae*.³⁶ Erneut wurde das Thema durch Gottfried Zedler im Jahre 1885 ebenfalls in Leipzig aufgegriffen. Doch auch dieser verwendet das bei Gerlach vorgefundene Abstractum nicht vorbehaltlos und spricht vorsichtigerweise von der „sogenannten *damnatio memoriae*“.³⁷ Denn für ihn reicht das Phänomen weiter als für seinen Vorgänger Gerlach. Er zählt dazu nicht nur die Strafen gegen Hochverräter (*perduellio*), die sich insbesondere auf Vermögenseinziehung und bisweilen auf die Zerstörung von Inschriften und Statuen sowie Trauerverbot beziehen. Vielmehr erweiterte Zedler den Begriff auf nicht explizit verfügte Handlungen, die zu einer Verleumdung der Person führten. Dies konnte sowohl nach dem Tod angestrebte Prozesse beinhalten wie auch nicht durch das Gesetz gedeckte Übergriffe auf das Vermögen der Erben und das Ansehen weiterer Familienmitglieder. Die durch Zedler erweiterte Bedeutung des Begriffs *damnatio memoriae* übernahm Theodor Mommsen 1899 in das *Römische Strafrecht* und in weiterer Folge Stephan Brassloff 1901 in den betreffenden Artikel der *Realencyclopädie*. Dadurch erfuhr diese Auslegung als Gemengelage von Tilgung und Diffamierung die weiteste Verbreitung in Forschung und Lehre, auch über den deutschsprachigen Raum hinaus.³⁸

Zu einer allgemeingültigen präzisen Definition von *damnatio memoriae* kam es in der Forschung nicht und die Verwendung changiert von Autor zu Autor. Das Standardwerk der *Damnatio-memoriae*-Forschung verfasste Friedrich Vittinghoff im Jahre 1936.³⁹ Durch seine Verschränkung der Exegese der bekannten römischrechtlichen Normen und Kommentare und der betreffenden historiographischen Belege mit einem kulturgeschichtlichen Ansatz kommt er zu einer neuen Bewertung der gesellschaftlichen Vorstellungen von Erinnerungsstrafen in der Antike. Demnach

36 WOLLE, *De damnata memoria* 1776; als Respondenten zu den Thesen seiner Dissertation traten Johannes Gottlob Solbrig und Christian Ludwig Stieglitz (1756–1836) auf und werden als Mitautoren auf dem Titelblatt genannt; dies führte zur Fehlzuschreibung bei der bibliographischen Aufnahme wie auch in der Forschung, etwa PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata* 1995, S. 2 f.; zu Christoph Friedrich Wolle (1749–1832): *Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der lebenden teutschen Schriftsteller* 6 (1800), S. 613.

37 ZEDLER, *De memoriae damnatione quae dicitur* 1885.

38 MOMMSEN, *Römisches Strafrecht* 1899, S. 591 f.; BRASSLOFF, *Art. Damnatio Memoriae*, in: *RE*, Bd. 4 (1901), Sp. 2060; vgl. ELM, *Memoriae damnatio* 2012, Sp. 658.

39 VITTINGHOFF, *Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit* 1936; zur Wertung der Arbeit Vittinghoffs als Meilenstein der Forschung: BENOIST, *Martelage et damnatio memoriae* 2003, S. 231; kritische Bewertung und Entkräftung der Hauptthese Vittinghoffs, dass die *damnatio memoriae/memoria damnata* automatisch *perduellio* und Majestätsverbrechen folgen: PESCH, *De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata* 1995, S. 283–316; ELM, *Memoriae damnatio* 2012, Sp. 658; RATHMANN, *Damnatio memoriae* 2014, S. 87.

ginge es dabei vor allem um das konkrete rechtliche Verfahren, das verwaltungstechnische wie vermögensrechtliche Konsequenzen beinhaltet und von der allgemeinen posthumen Schädigung des Ansehens zu trennen war. Vittinghoff unterstreicht den Unterschied zwischen dem zeitgenössischen Begriff der *memoria damnata*, die er in den Rechtsquellen als ausschließlich postmortale Verurteilung und Bestrafung im Falle von *perduellio* sieht, und dem späteren Forschungsbegriff der *damnatio memoriae*, mit dem die in der Antike nicht gemeinsam verwendeten postmortalen Strafen gebündelt werden und den Vittinghoff in der Frühneuzeit verortet.⁴⁰ Dies bestätigte jüngst die umfangreiche rechtshistorische Untersuchung zur *perduellio* durch Andreas Pesch.⁴¹

An die Forschungen Vittinghoffs anknüpfend, nahmen zahlreiche Arbeiten im Bereich der Archäologie und Epigraphik seine Begrifflichkeiten auf, allerdings mit einem geschärften Blick. Denn der Befund einer *damnatio memoriae* kann insbesondere bei einer *erasio nominis* präzise benannt werden. Die „Lücke“ ist als wahrnehmbares Fehlen von erwarteter Information innerhalb eines historischen Wissensbestandes – hier vor allem dem Stein, dem Relief, der Fassade etc. – feststellbar.⁴² Als editorische Technik wurde für die Wiedergabe der klar definierbaren Lücken die Abkürzung „[...]“ entwickelt, bei der die Dimension bzw. die Anzahl der fehlenden Buchstaben der Radierung in modernen Editionen gekennzeichnet wird. Zuletzt treten Harriet Flower und Eric Varner mit Monographien hervor, die erneut die Bedeutung der archäologischen Methoden für die Untersuchung der *damnatio memoriae* betonen.⁴³ Flowers Buchtitel *The Art of Forgetting* spielt mit der antik-mittelalterlichen Vorstellung von der *ars memoriae* als Kulturtechnik. Sie bekräftigt in ihrer Studie, dass eine vom Objekt ausgehende Konzentration auf Denkmalzerstörungen und Ausmeißelungen das Phänomen in seiner Breite nicht erklären kann. Gerade die publizistischen Attacken und Umdeutungen, also die negative Interpretation untilgbarer positiver Eigenschaften und Erinnerungen, finden bei dieser Engführung des Begriffs keine Beachtung.⁴⁴ Insofern wird dadurch eine spezifische archäologische Deutungsperspektive der *damnatio memoriae* ausgeweitet. Die Forschergruppe um

40 VITTINGHOFF, Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit 1936, S. 12: „... der Begriff der *damnatio memoriae* (oder genauer der *memoria damnata*) ...“; vgl. dazu auch S. 66: „... *damnatio memoriae* ist hingegen eine moderne Prägung.“

41 PESCH, De perduellione, crimine maiestatis et memoria damnata 1995.

42 NEUMÜLLERS-KLAUSER, Zum Phänomen der *Erasio nominis* im Mittelalter und in der frühen Neuzeit 1999.

43 FLOWER, *Damnatio Memoriae and Epigraphy* 2000; VARNER, *Mutilation and Transformation* 2004; FLOWER, *The Art of Forgetting* 2006; zu erwähnen ist auch die in Kritik geratene Monographie von KRÜPE, *Damnatio memoriae* 2011.

44 Vgl. FLOWER, *Damnatio Memoriae and Epigraphy* 2000; BENOIST, *Martelage et damnatio memoriae* 2003; DEBIAIS, *Trahison et mémoire dans la communication épigraphique du Moyen Âge* 2009.

Stephan Benoist brachte zahlreiche Arbeiten hervor, die sich vermehrt den einzelnen Akten der Umdeutung und damit der Geschichte der Recodierung widmeten. Insbesondere bei Kaisern, die zu Lebzeiten Erinnerungszeichen wie etwa Statuen und Inschriften errichten ließen, um der Nachwelt positiv in Erinnerung zu bleiben, wurden diese Symbole, soweit sie nicht zerstört wurden, als Zeichen kaiserlicher Hybris und Eitelkeit verunglimpft. Gerade durch diese Perspektivierung hat sich die Deutung durchgesetzt, dass für die Beurteilung von Maßnahmen, die einer *damnatio memoriae* zugerechnet werden sollen, über die juristische Grundlage einer institutionellen Durchführung auch der Blick auf die kultischen und kulturellen Implikationen der jeweiligen Geschichtsdeutung geöffnet werden muss.⁴⁵ Gerade die jüngsten althistorischen Untersuchungen, wie etwa die von Michael Rathmann, zeigen, wie fruchtbar diese Weitung des Blicks ist, nicht nur Tilgungen im materiellen Befund, sondern auch textuelle Überschreibungen sowie das gesamte manipulierte Geschichtsbild in Betracht zu ziehen.⁴⁶

Ausgehend von diesem Stand der Forschung sind folgende Überlegungen anzuschließen. Zunächst bleibt festzuhalten, dass für den Bereich der Antike die Vielschichtigkeit dieses Vorgehens systematisch wie differenziert dargestellt wurde. Für den Übergang zum Mittelalter fehlen indes derartige Forschungen weitgehend. Erst für die Zeit ab dem Hochmittelalter widmen sich Studien, etwa von Kai-Michael Sprenger oder Antonio Rigon, dem Phänomen der Erinnerungstilgung.⁴⁷ Zahlreiche jüngere Einzelstudien zeigen, wie fruchtbar der Begriff der *damnatio memoriae* immer wieder für spezifische Phänomene im Mittelalter im gesamten europäischen Raum angewendet werden kann.⁴⁸ Dabei wird der Begriff *damnatio memoriae* wie bei Vittinghoff in seiner analytischen Qualität und zugleich in seiner Unschärfe verwendet. Dabei vermag der Begriff der *damnatio memoriae* im Gegensatz zur *memoria damnata* als Sammelbegriff verwendet zu werden, um juristisch veranlasste, aber nicht präzise geregelte Gedächtnisstrafen und diskursive Techniken zu erkennen. Damit werden auch die offenen Vorstellungen eines *purged memory* (Carruthers) bzw.

45 Dazu ausführlich: BENOIST, Un discours en images de la condamnation de mémoire 2008; vgl. auch DEVAUCHELLE, Effacement des noms égyptiens 2007.

46 RATHMANN, *Damnatio memoriae* 2014; zuletzt OMISSI, *Damnatio memoriae or creatio memoriae?* 2016.

47 SPRENGER, *Damnatio memoriae oder Damnatio in memoria?* 2009; vgl. hierzu auch den Sammelband RIGON, *Condannare all'oblio* 2010, der sich der *damnatio memoriae* insbesondere aus hochmittelalterlicher Perspektive widmet.

48 NODL, *Memoria et damnatio memoriae ve středověku* 2014; ROBey, *Damnatio memoriae: The Rebirth of Condemnation of Memory in Renaissance Florence* 2013; CARROLL, *Memoria and Damnatio Memoriae* 2011; GAILLARD, *Condamnation de la mémoire de Lothaire II* 2009; ESCRIBANO PAÑO, *The Social Exclusion of Heretics* 2009; DIERKENS – MARGUE, „Memoria“ ou „damnatio memoriae“? 2004.

blanched memory (Coleman) mit einbezogen.⁴⁹ Denn *damnatio memoriae*, in dieser Weise gefasst, schließt nicht nur eine verordnete Ächtung des Andenkens, sondern auch individuelle Gründe für das Unterbinden von Erinnerung ein, die vom Verschweigen bis hin zu Gewalttaten reichen können.

Darüber hinaus beinhaltet der Begriff der *damnatio memoriae* jedoch noch weitere Bedeutungsebenen, die es im Folgenden zu skizzieren gilt. Denn ein Versuch, diesen Begriff wissenschaftlich-definitiv zu fassen, kann nicht umhin, sich etwaige verzerrende alltagssprachliche Assoziationen zu vergegenwärtigen. Zunächst spielt dabei die moralisch-religiöse Aufladung des Begriffs der „Verdammung“ eine Rolle. *Damnatio memoriae* bedeutet in dieser Weise nicht mehr nur eine gerichtliche Verurteilung, sondern eine Bestrafung von moralischem Fehlverhalten innerhalb einer transzendentalen Weltordnung, gegen die keine Berufung oder andere Rechtsmittel möglich waren. Das Wissen um den geradezu vom Schicksal geleiteten Ablauf und die Folgen einer Verdammung ist gewissermaßen allgemein schon durch Bibeltexte und deren Verbreitung bekannt. Ausführlich wird Alten Testament die Vorstellung von der Verdammung und Tilgung des Namens der Ungerechten durch Gott ausgebreitet.⁵⁰ Eine Einschränkung des „strafenden Gottes“ erfolgt durch die neutestamentliche christliche Tradition, in der die letzte Entscheidung über die endgültige Verdammung dem Jüngsten Gericht vorbehalten bleibt. Doch wird wiederum im mittelalterlichen Kirchenrecht und kirchlicher Polemik der Begriff der *damnatio* in Bezug auf überzeitliche Strafen in Berufung auf das Alte Testament verwendet.⁵¹ Die Autorität, über den Zustand der menschlichen Seele entscheiden – und Urteil sprechen – zu können, wurde immer wieder von Mitgliedern der Kirchenhierarchie und insbesondere von Päpsten beansprucht. Dass ein Mensch dies könne, blieb jedoch nicht unumstritten. Kritisiert wurde vor allem, dass man vorschnell Urteile spreche, die den Status der unsterblichen Seele betreffen, über die allerdings kein Mensch, sondern nur die Gnade Gottes zu richten habe.⁵² Diese Gegenstimmen verhinderten indes nicht, dass kirchliche Organe die *Damnatio*-Diktion häufig verwendeten. Sogar in der neuzeitlichen Buchzensur wurden die Urteile mit den Formulierungen *imprimatur/damnatur* ausgedrückt. Damit wird die überzeitliche Urteilsgewalt

49 CARRUTHERS, *The Craft of Thought* 2008, S. 95 f.

50 JÜNGLING, „... auf daß ausgerottet werde von der Erde ihr Gedächtnis“ 2013, S. 87; KROCHMALNIK, *Amalek. Gedenken und Vernichtung* 1996.

51 SCHWEDLER, „dampnate memorie Ludovici de Bavaria“ 2012, S. 181–189 mit weiterer Literatur.

52 Beispielsweise mahnte Papst Coelestin im Jahre 428 die gallischen Bischöfe: „Was ist denn das, frage ich, anderes, als den Sterbenden noch vollends zu töten und seine Seele durch den grausamen Spruch, dass sie nicht losgesprochen werden könne, zu ermorden?“ Coelestinus, PL 50, Sp. 659: *Quid hoc, rogo, aliud est, quam morienti mortem addere, ejusque animam sua crudelitate, ne absoluta esse possit, occidere?*